

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt die in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Für deren Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bestattungen

(1) Die Gebühr für eine Bestattung oder Beisetzung beträgt bei:

| | |
|----------------------------|----------|
| a) Erdbestattung | 520,00 € |
| b) Urnenbeisetzung | 90,00 € |
| c) Kindern bis zu 5 Jahren | 270,00 € |
| d) Totgeburt | 145,00 € |

Für die Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:
Öffnen, Schließen und Mattenausschmückung des Grabes, Benutzung des Bestattungswagens, Transport und Abräumen der Kränze, Herstellen des Grabhügels.

Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen werden gesondert erhoben (siehe § 3).

(2) Für zusätzliche Leistungen betragen die Gebühren:

| | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Kapelle je angefangene 25 Minuten | 250,00 € |
| b) Benutzung des Abschiedsraumes je angefangener Stunde | 23,00 € |
| c) Benutzung der Leichenhalle | 120,00 € |
| d) Stellen von Trägern je Träger / Aufsichtsperson | 52,00 € |

(3) Für Aus- und Umbettungen betragen die Gebühren:

| | |
|--|----------|
| a) Ausbettung einer Urne | 100,00 € |
| b) Wiederbeisetzung einer Urne | 90,00 € |
| c) Ausbettung eines Sarges | 700,00 € |
| d) Wiederbestattung eines Sarges (nach einer Erdausbettung ohne Sargstellung) | 520,00 € |

§ 3 Grabstellen

(1) Für die Bereitstellung und sofortige oder spätere Nutzung von Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgrabstätten

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Wahlgrab Lage A | 1.960,00 € |
| Wahlgrab Lage A im Grabfeld N VII | 3.515,00 € |
| Wahlgrab Lage B | 2.230,00 € |
| Reihengrab | 1.900,00 € |
| Rasenreihengrab | 2.415,00 € |
| Kinder bis zu 5 Jahren | 350,00 € |

b) Urnengrabstätten

| | |
|--|------------|
| Wahlgrab Lage A | 1.270,00 € |
| Wahlgrab Lage A im Grabfeld N VII | 2.930,00 € |
| Wahlgrab Lage B | 1.400,00 € |
| Reihengrab | 1.200,00 € |
| Rasenreihengrab / anonymes Urnengrab | 1.340,00 € |
| Urnengemeinschaftsgrab / Urnenbaumgrab | 1.435,00 € |
| Doppel-Rasengrab Urne | 1.570,00 € |

Die Kosten für die Verlängerung der Nutzungszeit betragen pro Jahr bei einer Erdbestattung 1/25 oder bei einer Urnenbeisetzung 1/20 der vollen Gebühr.

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, wird bei der Berechnung jedes angefangene Jahr der Überschreitung als volles Jahr zugrunde gelegt.

(2) Die Gebühren für die jeweiligen Pflege- und Unterhaltungskosten sind bei den Grabarten Rasenreihengrab Erde, Rasenreihengrab Urne / anonymes Urnengrab, Doppel-Rasengrab Urne sowie Urnengemeinschafts- und Urnenbaumgrab enthalten.

§ 4 Grabmalgebühren

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalanträgen und sonstigen baulichen Anlagen beträgt für:

| | | |
|--|------|----------|
| a) liegende Grabmale | | 175,00 € |
| b) stehende Grabmale einschl. Findlinge u. sonstige Grabmale | | 265,00 € |
| c) Grabeinfassungen | | |
| für Einzelgräber | Erde | 230,00 € |
| | Urne | 175,00 € |
| für mehrstellige Gräber | Erde | 265,00 € |
| d) Grababdeckungen | | |
| für Einzelgräber | Erde | 265,00 € |
| | Urne | 175,00 € |
| für mehrstellige Gräber | Erde | 440,00 € |

Für die jeweilige Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:
Zustimmung - Abnahme des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments =
Abräumen, Abtransport und Deponierung des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments.

- (2) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen pro Jahr
Die Gebühr wird für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus erhoben. 2,60 €

§ 5 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Urnenversand mit der Post | 36,00 € |
| b) Zulassungskarte für gewerblich Tätige Zulassung 5 Jahre | 60,00 € |
| c) Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung eines Sarges oder einer Urne | 46,00 € |
| d) Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte | 43,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

Als sonstige Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Grünpflege von eingeebneten Grabstellen
je Grabstelle und je angefangenem Jahr der restlichen Ruhezeit

- | | |
|-------------|---------|
| • Urnengrab | 40,00 € |
| • Erdgrab | 62,00 € |

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
1. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

§ 8 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenschild entsteht,
1. bei Grabnutzungsgebühren (§ 3) bereits bei Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 2. bei Grabmalgebühren mit der Zustimmung,
 3. bei sonstigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof,
 4. bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Vor der Erbringung der Leistung kann eine Abschlagszahlung auf die Verwaltungsgebühr erhoben werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.06.2015 außer Kraft.

Hameln, den 15.06.2016



Claudio Griese
Stadt Hameln
Oberbürgermeister